



Aktualisierter Auszug aus der Broschüre:

Kooperation „Sportverein und Ganztagschule“ – von der Idee zur Umsetzung

Eine Handreichung für Sportvereine

Zum 01.08.2014 trat der neue Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ in Kraft. In dem Zusammenhang überarbeiten der LandesSportBund Niedersachsen e. V. und das Niedersächsische Kultusministerium die gemeinsame Rahmenvereinbarung, die voraussichtlich im Herbst 2014 vorliegen wird. Eine aktualisierte Auflage der oben genannten Handreichung wird anschließend erscheinen.

Inhalt

1. Was bedeutet „Ganztagsschule“?	
1.1 Aufgaben und Ziele	3
1.2 Organisation und Gestaltung	3
1.3 Kooperationen zwischen Ganztagschulen und außerschulischen Partnerinnen und Partnern	4
2. Warum sollten sich Sportvereine am Angebot der Ganztagschulen beteiligen?	
2.1 Position der Sportjugend und des LSB Niedersachsen	5
2.2 Teilnahme von Sportvereinen am Ganztage	6
2.3 Herausforderungen und Chancen für Sportvereine	6
3. Was müssen Sportvereine im Vorfeld beachten?	
3.1 Vereinsangebote in der Ganztagschule	8
3.2 Einsatz von Vereinsmitarbeiterinnen und Vereinsmitarbeitern.....	9
3.3 Verträge	9
3.4 Honorar für Übungsleiterinnen und Übungsleiter	10
3.5 Führungszeugnis und weitere Anforderungen	11
4. Wie können Sportvereine vorgehen, um mit Ganztagschulen zu kooperieren?	
4.1 Vorüberlegungen	12
4.2 Weitere Handlungsschritte	13
5. Welche Hilfen bieten der LSB Niedersachsen, die Sportbünde und Landesfachverbände mit ihren Sportjugenden für das Gelingen von Kooperationen zwischen Sportvereinen und Ganztagschulen?	
5.1 Sportbünde und Fachverbände	15
5.2 Koordinierungsstellen „Sportverein und Ganztagschule“	15
5.3 Qualifizierungsangebote für Führungskräfte	16
5.4 Qualifizierungsangebote für Übungsleiterinnen und Übungsleiter	16
5.5 Lokale Qualitätszirkel	17
5.6 Qualifizierungsangebote für Schulsportassistentinnen/Schulsportassistenten	17
6. Welche Versicherungs-, Rechts- und Steuerfragen müssen beantwortet werden?	
6.1 Wie sind die Schülerinnen und Schüler versichert?	18
6.2 Wie sind die Übungsleiterinnen und Übungsleiter versichert?	18
6.3 Können die Kinder der Ganztagschule auch Vereinssportstätten nutzen? ...	19
6.4 Gilt die steuerfreie Pauschale auch für Tätigkeiten der Übungsleitende im Rahmen von Ganztagschulen?	19
6.5 Wer ist für die Besteuerung und die anfallenden Sozialabgaben der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters zuständig?	19
6.6 Wie werden die Einnahmen steuerlich behandelt?	20
7. Anhang	
7.1 Weiterführende Literatur zum Thema „Ganztag“	21
7.2 Kontaktadressen der Sportjugend im LSB Niedersachsen	22
7.3 Servicestellen der Niedersächsischen Landesschulbehörde	22
7.4 Wichtige Internetseiten zum Thema „Ganztag“	23
7.5 Checkliste Kooperation Sportverein und Ganztagschule	24
7.6 Musterbrief an Vereinsmitglieder	25
7.7 Musterannonce	26

1. Was bedeutet „Ganztagsschule“?

1.1 Aufgaben und Ziele

„Die Ganztagsschule erfüllt den Bildungsauftrag nach §2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), indem sie an bestimmten Tagen ganztägig ein ganzheitliches Bildungsangebot unterbreitet, das ergänzend zum Unterricht nach Stundentafel auch außerunterrichtliche Angebote umfasst. Die Ganztagsschule orientiert sich an den individuellen Lebens- und Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und stärkt ihre Selbst- und Sozialkompetenz.“

(Auszug aus: Die Arbeit in der Ganztagsschule, RdErl. D. MK v. 1.8.2014).

Die Einrichtung von Ganztagsschulen soll u. a. die stärkere individuelle Förderung der kognitiven Entwicklung und der sozialen und emotionalen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler ermöglichen und gleichzeitig aber auch einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Kindererziehung und Berufstätigkeit der Eltern leisten.

1.2 Organisation und Gestaltung

Eine Ganztagsschule hat das Ziel, Schülerinnen und Schüler während eines großen Teils des Tages qualifiziert zu betreuen. Neben Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel werden den Schülerinnen und Schülern einer Ganztagsschule an mindestens drei Tagen in der Woche zusätzlich außerunterrichtliche Angebote gemacht.

Zu diesen zusätzlichen charakteristischen Angeboten einer Ganztagsschule gehören Förderunterricht und Hausaufgabenhilfe, Arbeitsgemeinschaften (AGs) und Möglichkeiten der freien Gestaltung (z. B. freies Spielen). Darüber hinaus besteht das Angebot eines warmen Mittagessens. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote (im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden) sollen dabei acht Zeitstunden nicht überschreiten.

Der Erlass „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 01.08.2014 sieht drei Organisationsformen der Ganztagsschule vor:

- **Die offene Ganztagsschule**

„In der offenen Ganztagsschule finden die außerunterrichtlichen Angebote grundsätzlich nach dem Unterricht statt. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung verpflichtet für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme.“

- **Die teilgebundene Ganztagsschule**

„An der teilgebundenen Ganztagsschule sind die Schülerinnen und Schüler an mindestens zwei Tagen zum ganztägigen Schulbesuch verpflichtet. An diesen Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab (Rhythmisierung). An den übrigen Tagen finden außerunterrichtliche Angebote nach dem Unterricht statt.“

- **Die gebundene Ganztagsschule**

„An der voll gebundenen Ganztagsschule sind die Schülerinnen und Schüler an mehr als drei Wochentagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote wechseln sich an diesen Tagen ab (Rhythmisierung).“

(Auszug aus: Die Arbeit in der Ganztagsschule, RdErl. D. MK v. 1.8.2014).

Mehrere Jahre war in Niedersachsen die offene Ganztagschule die Standardform. Mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 haben die Schulleitungen die freie Wahl der Organisationsform. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Schulen Ganztagszuschläge, einzelne Ganztagsklassen oder Ganztagsjahrgangsstufen einrichten.

Tipp: In Niedersachsen sind mehr als die Hälfte aller Schulen Ganztagschulen und die Zahl steigt stetig. Welche Schulen sich am Ganztage beteiligen und welche Organisationsform die jeweilige Schule hat, kann unter www.mk.niedersachsen.de ⇒ Themen ⇒ Unsere Schulen ⇒ Ganztagschulen eingesehen werden.

1.3 Kooperationen zwischen Ganztagschulen und außerschulischen Partnerinnen und Partnern

Ganztagschulen erhalten einen Zuschlag für einen Zusatzbedarf an Lehrerstunden zur Ausgestaltung des Ganztages. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der am Ganztage teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Ganztagschulen haben die Möglichkeit einen Teil der Lehrerstunden zu kapitalisieren. Dieser Anteil fließt in das Budget der Schule zur Ausgestaltung des Ganztages. Der Anteil an Lehrerstunden soll 60 % des gesamten Zusatzbedarfs für den Ganztage nicht unterschreiten.

Nach §25 Abs. 3 NSchG arbeiten Ganztagschulen u. a. mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen. Diese haben die Möglichkeit, als Kooperationspartner unter Verantwortung der Schulen außerunterrichtliche Angebote im Ganztage zu übernehmen (vgl.: Die Arbeit in der Ganztagschule, RdErl. D. MK v. 1.8.2014).

Die Reihe möglicher Kooperationspartnerinnen und -partner ist lang. Mit diesen hat das Niedersächsische Kultusministerium ab 2004 Rahmenvereinbarungen geschlossen. Dazu gehören u. a. der LandesSportBund (LSB) Niedersachsen, die Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter Unfallhilfe und der Malteser Hilfsdienst vereinbart. Auch der Arbeiter-Samariter-Bund, der Landesmusikrat und der Landesverband der Musikschulen, der Landesjugendring sowie die Landesvereinigung für Kulturelle Jugendbildung, der Landesverband der Kunstschulen, die Landeslandfrauenverbände, der Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen sowie der Museumsverband, der Arbeitskreis Museumspädagogik und einige Institutionen darüber hinaus unterzeichneten entsprechende Kooperationsvereinbarungen zur Zusammenarbeit mit Ganztagschulen.

Diese Rahmenvereinbarungen werden 2014 überarbeitet.

Tipp: Die jeweils aktuelle Rahmenvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und dem LandesSportBund Niedersachsen e.V. befindet sich auf der Homepage der Sportjugend Niedersachsen: www.sportjugend-nds.de

2. Warum sollten sich Sportvereine am Angebot der Ganztagschulen beteiligen?

Aufgrund der steigenden Anzahl der Ganztagschulen in Niedersachsen stellt die Auseinandersetzung mit dem Thema für alle Organisationen und Institutionen, die sich für Kinder und Jugendliche engagieren, eine notwendige Zukunftsaufgabe dar. Als größter Jugendverband Niedersachsens vertritt die Sportjugend im LandesSportBund Niedersachsen e. V. ca. 1 Million Kinder und Jugendliche, die in über 9.700 Vereinen Sport treiben. Im Interesse der Kinder und Jugendlichen muss eine gelingende Zusammenarbeit von Sportvereinen und Ganztagschulen langfristig und dauerhaft erreicht werden.

2.1 Position der Sportjugend und des LSB Niedersachsen

Im Juni 2009 beschlossen der Vorstand der Sportjugend Niedersachsen und das Präsidium des LSB Niedersachsen das Positionspapier:

Sportvereine – starke Partner der Ganztagschulen!

Aus Sicht der Sportjugend und des LSB Niedersachsen sind Kooperationen zwischen Sportvereinen und Ganztagschulen

- **ein Gewinn für die Kinder und Jugendlichen**, indem sie mit Spaß und über Bewegung lernen;
- **ein Gewinn für die Schulen**, indem sie ihre Angebote ausweiten und dadurch ihre Attraktivität deutlich erhöhen;
- **ein Gewinn für die Sportvereine**, indem sie auf neue Zielgruppen zugehen können;
- **ein Gewinn für die Erziehungsberechtigten/Eltern/Familien**, indem sie ihre Kinder gut versorgt wissen;
- **ein Gewinn für die Bildungsbestrebungen des Landes**, indem dafür gesorgt ist, dass sich der Bildungs- und Gesundheitsstandard von Kindern und Jugendlichen verbessert bei gleichzeitiger optimaler Einbindung der Ressourcen und Kompetenzen der Ganztagschulen und des organisierten Sports.

Dabei kann der organisierte Sport folgendes in die Zusammenarbeit mit Ganztagschulen einbringen:

- das flächendeckende, gewachsene, gesellschaftlich etablierte Sportvereinswesen;
- Erfahrungsräume für bürgerschaftliches Engagement;
- die Koordination von Angebot und Nachfrage vor Ort;
- die zentrale Wissensaufbereitung und -verbreitung;
- die Erstellung individueller Konzepte für die Zusammenarbeit von Ganztagschulen und Sportvereinen;
- die Sicherstellung von Qualifizierungsmaßnahmen;
- die Qualitätssicherung für die sportlichen Angebote im Ganztage;
- Angebote sowohl in Trend- als auch in klassischen Sportarten;
- qualifizierten Gesundheitssport für Kinder und Jugendliche;
- Angebote mit Bezug zum Breitensport, Freizeitsport oder Wettkampfsport bis hin zum Leistungssport;
- eine durchgängige Talentfindung, -sichtung und -förderung durch die Einbindung von Übungsleiterinnen und Übungsleiter (ÜL);
- die Vertretung in Gremien.

Wichtig ist, dass die Angebote der Sportvereine in Ganztagschulen den curricularen Sportunterricht in seinem Umfang und in seiner Qualität nicht schmälern dürfen. Sie tragen zur ganzheitlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bei und sollen systematisch ins

Schulprofil implementiert werden. Dabei übernehmen Sportvereine keine staatlichen Aufgaben, aber sie helfen mit, die gesellschaftlich erforderlichen Aufgaben zu bewältigen.

Tipp: Das Positionspapier „Sportvereine – starke Partner der Ganztagschulen!“ steht auf der Homepage der Sportjugend Niedersachsen unter: www.sportjugend-nds.de

2.2 Teilnahme von Sportvereinen am Ganztag

Die Praxis zeigt, dass einerseits zunehmend mehr außerunterrichtliche Angebote (darunter auch Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote) von Sportlehrkräften und Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Ganztages übernommen werden und andererseits auch Wohlfahrtsverbände, sportferne Jugendhilfeträger und andere Träger von außerunterrichtlichen Angeboten Bewegung, Spiel und Sport im Rahmen der Ganztagschule anbieten. Der organisierte Sport muss darauf reagieren, denn die Kooperation von Schulen und Sportvereinen ist u. a. wichtig,

- weil Schulsport und Vereinssport gemeinsame Verantwortung für die motorische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft tragen;
- weil die Schule (über den Sportunterricht hinaus) durch vielfältige außerunterrichtliche Sportangebote ihren Erziehungsauftrag verwirklichen und ihr pädagogisches Profil attraktiv gestalten kann;
- weil Sportvereine eine gesellschaftspolitische Selbstverpflichtung übernommen haben, vielseitige, an die Bewegungsbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen angepasste Sportangebote bereitzuhalten;
- weil durch die Zusammenarbeit neue, ergänzende, vielseitige Sportangebote für Kinder und Jugendliche eingerichtet werden können;
- weil Sportangebote zu einer dauerhaft sportbezogenen, gesundheitsbewussten Lebensweise erziehen helfen und zur Bildung gefestigter Persönlichkeitsstrukturen beitragen können;
- weil neue Mitglieder für den Verein gewonnen werden können;
- weil durch gemeinsames Handeln Ressourcen der Schulen und Sportorganisation gebündelt werden und so die Palette sportlicher Angebote vergrößert werden kann;
- weil die Zusammenarbeit allen - vor allem den Kindern und Jugendlichen - nützt.

2.3 Herausforderungen und Chancen für Sportvereine

Der Auf- und Ausbau ganztägiger Schulen entwickelt eine hohe Dynamik. Dieser Prozess ist nicht umkehrbar.

Dass der gemeinnützige Sport von dieser Entwicklung nicht unberührt bleibt, ist inzwischen vielfach deutlich geworden. Hieraus ergeben sich neue **Herausforderungen** für den gemeinnützigen Kinder- und Jugendsport:

- längere Bindung am Nachmittag: weniger Vereinsangebote wahrnehmbar;
- zusätzliche Belegzeiten von Sportstätten: weniger Raumkapazitäten für Vereine;
- zusätzliches Personal wird benötigt: Rekrutierung qualifizierter ÜL aus den Vereinen;
- zusätzliche Konkurrenz im Kinder- und Jugendsport durch Wohlfahrtsverbände, weitere sportferne Jugendhilfeträger und andere Träger von außerunterrichtlichen Angeboten.

Durch bewusste Gestaltung der Kooperationen von Sportvereinen und Ganztagschulen können aus Herausforderungen auch neue **Chancen** für die Vereinsentwicklung entstehen:

- Zukunftssicherung im kommunalen Kinder- und Jugendsport;
- Ausbau der Kooperation Schule - Sportverein;
- örtliche Vernetzung von Schule - Jugendhilfe - Sport;
- Heranführung der Kinder an die Sportart / Bindung an den Sportverein;
- Schaffung neuer Angebotsformen;
- Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Stärkung der pädagogischen Arbeit im Sport;
- Einrichtung zusätzlicher Breitensportangebote für Kinder und Jugendliche im Sport;
- individuelle Förderung und Talentsichtung;
- Erschließung finanzieller Ressourcen für den Verein;
- Verbesserung der Sportstätten-situation und ihrer Ausstattung;
- Imagegewinn durch Beteiligung an gesamtgesellschaftlicher Aufgabe.

Viele Vereinsvorstände stellen sich jedoch nach wie vor die Frage, wie sie trotz der Kooperation mit Ganztagschulen die Kinder und Jugendlichen im Sportverein halten bzw. sie als neue Mitglieder gewinnen können. Warum sollen Kinder und Jugendliche, die in der Ganztagschule an kostenlosen Bewegungs- und Sportangeboten teilnehmen, die gleichen - kostenpflichtigen - Angebote bei eventuell den gleichen Übungsleitenden im Sportverein zusätzlich wahrnehmen?

Sportvereine haben jedoch gute Argumente in der Beantwortung dieser Frage:

- Angebot von Wettkampfsport:
Kinder und Jugendliche, die sich regelmäßig an Wettkämpfen und Ligabetrieben beteiligen möchten, müssen ihren Sport vereinsorganisiert betreiben.
- Schulengagement als befristetes Schnupperangebot:
Der Verein bietet eine Sportart nur für ein Schulhalbjahr oder ein Schuljahr an. Wer diese Sportart weiterhin betreiben möchte, muss sich dem Verein anschließen.
- Begeisterungsfähigkeit von Übungsleitenden:
Kann eine Übungsleiterin bzw. ein Übungsleiterin die Schülerinnen und Schüler für das Sportangebot begeistern, folgen die Kinder und Jugendlichen ihr / ihm in den Verein.

Die oben dargestellten Befürchtungen lassen sich auch mit Hilfe wissenschaftlicher Untersuchungen widerlegen. Eine Befragung niedersächsischer Sportvereine aus dem Jahr 2013 ergab, dass mehr als die Hälfte der befragten Sportvereine mit Ganztagsengagement neue Mitglieder im Kinder- und Jugendbereich gewinnen konnten (vgl. Jessica Süßenbach/Sandra Geis 2014, 34-35).

3. Was müssen Sportvereine im Vorfeld beachten?

Wenn sich Vereinsvorstände entscheiden, eine Kooperation mit einer Ganztagschule einzugehen, stehen sehr schnell mehrere Fragen im Raum: Welches Bewegungs-, Spiel- oder Sportangebot können wir der Schule machen? Welche Übungsleiterin oder welcher Übungsleiter übernimmt das Angebot? Und: Wie sind die Rahmenbedingungen für Übungsleitende im Ganztage?

3.1 Vereinsangebote in der Ganztagschule

Die Erfahrungen der bereits eingerichteten Ganztagschulen zeigen, dass sich die Schülerinnen und Schüler Bewegung verschaffen wollen, nachdem sie in den üblichen Lernfächern oder auch im Rahmen des vertieften Lernens gefordert wurden. Eine überzeugende Tagesgestaltung in der Ganztagschule liegt nicht darin, Halbtagsschulstrukturen zu verlängern, sondern diese aus einem Arrangement ganz verschiedener Elemente zu gestalten. Das praktische Tun, die Kommunikation in der Mensa, die Freizeitphasen und Rückzugsbereiche und gerade auch die sportlichen Aktivitäten gehören in die Konzeption einer ganztägigen Schule. Pädagogisch-professionelle Vielfalt und die Auflösung traditioneller Prinzipien der Wissensvermittlung sind wesentliche Merkmale der Ganztagschule.

Außerunterrichtliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote können die unterschiedlichsten Inhalte haben. Von A wie Abenteuersport bis Z wie Zumba liegt ein vielfältiges Angebot vor. Durch die Ganztagschule können so Spiele, Sport und sportliche Trends in der Schule Berücksichtigung finden, die bisher nicht im Schulsport vertreten waren. An der Auswahl der Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote sollten die Schülerinnen und Schüler beteiligt werden. In welchem zeitlichen Rahmen und für welche Altersgruppe die Angebote sinnvoll sind, sollten die Vereine mit den Schulen abklären.

Auch „ausgefallene“ also nicht schulsport-typische Bewegungs-, Spiel- und Sportformen können im Ganztagesangebot berücksichtigt werden, z. B.:

- Abenteuer- und Erlebnissport;
- Boxe Éducative;
- Funk/Hip Hop;
- Inline-Skating;
- Jumpstyle;
- Klettern;
- Low-T-Ball;
- Parkour;
- Qi Gong;
- Rope Skipping;
- Selbstverteidigung;
- Slackline;
- Tai Chi;
- Waveboard;
- Yoga;
- Zumba.

Insbesondere durch diese Trendsportarten ist es möglich, Begeisterung für Sport und Bewegung bei den Schülerinnen und Schülern zu wecken.

Wichtig: Von der Niedersächsischen Landesschulbehörde nicht genehmigt werden Angebote aus dem Bereich Schießsport. Diese Sportart ist laut Niedersächsischem Schulgesetz in niedersächsischen Schulen untersagt. Nicht betroffen von diesem Verbot ist das Bogenschießen.

Bei der Durchführung sportlicher Aktivitäten im Rahmen des Ganztages bieten sich neben den „klassischen“ AGs weitere Angebotsformen an:

- spezielle Förderangebote (u. a. Angebote für übergewichtige Kinder, Rückenschule, Sportförderunterricht);
- Sportangebote mit kulturellen / interkulturellen Bezügen;
- Sportwochenangebote (z. B. in den Ferien);
- Talentsichtung / Talentförderung;
- Workshops;
- zeitlich begrenzte Projekte.

Für Sportvereine und ihre Übungsleitenden ist es wichtig, die eigenen Motive und Ziele in der Zusammenarbeit mit der Ganztagschule zu formulieren. Diese müssen in Deckung gebracht werden mit den pädagogischen Konzepten und Programmen der jeweiligen Schule.

3.2 Einsatz von Vereinsmitarbeiterinnen und Vereinsmitarbeitern

Wenn Sportvereine Kooperationen mit Ganztagschulen eingehen, bedeutet das immer, dass der Verein der Schule eine Übungsleiterin bzw. einen Übungsleiter für die betreffende/n Stunde/n zur Verfügung stellt. Fällt die bzw. der Übungsleitende (z. B. krankheitsbedingt) aus, muss sollte der Verein Ersatz stellen. Ist dies nicht möglich, muss er möglichst frühzeitig die Schule über das Fehlen informieren.

Für die Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote der Sportvereine an Ganztagschulen können Personen mit folgender Qualifikation oder pädagogischer Eignung eingesetzt werden:

- Übungsleiterinnen und Übungsleiter;
- Trainerinnen und Trainer;
- Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer;
- Sportlehrerinnen und Sportlehrer, die in keinem Arbeitsverhältnis zum Land Niedersachsen stehen.

Wichtig: Aus arbeitsrechtlichen und dienstrechtlichen Gründen dürfen Sportlehrkräfte und Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Land Niedersachsen stehen, nicht von Sportvereinen in Kooperationen mit Ganztagschulen eingesetzt werden.

Viele Vereine klagen, dass ihnen keine qualifizierten Personen für den Einsatz an Ganztagschulen am Vormittag und/oder am frühen Nachmittag zur Verfügung stehen. Um Interessierte für diese Tätigkeit zu gewinnen, ist eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit notwendig.

Tipp: Als Arbeitshilfen befinden sich im Anhang dieser Broschüre ein Musterbrief und eine Musterannonce (s. Kap. 7.6 und 7.7).

Die Nachhaltigkeit einer Kooperation „Sportverein und Ganztagschule“, d.h. den Vereinseintritt von Schülerinnen und Schülern während oder nach Beendigung der Kooperation, hängt stark von der Person der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters ab. Wird sie bzw. er als kompetent, freundlich, „cool“ empfunden, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Schülerinnen und Schüler bereit sind, dem Verein der bzw. des Übungsleitenden beizutreten.

3.3 Verträge

Ganztagschulen können neben Lehrkräften und Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit Arbeitsverträgen ausgestattet sind, auch außerschulische Fachkräfte bei der Durchführung außerunterrichtlicher Angebote einsetzen. Entstehende Personalkosten werden in diesem Fall aus dem schuleigenen Budget getragen. Mit diesem zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Mittelkontingents erhalten Ganztagschulen insbesondere die Möglichkeit, in Kooperationen mit außerschulischen Anbietern ganztagspezifische Angebote einzurichten.

Für außerunterrichtliche Angebote sieht der aktuelle Erlass („Die Arbeit in der Ganztagschule“, RdErl. D. MK v. 1.8.2014) neben den genannten Arbeitsverträgen den Abschluss folgender Vertragsarten durch die Schulleitung vor:

- **Freier Dienstleistungsvertrag**

Der Abschluss eines freien Dienstleistungsvertrages ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Der freie Dienstleistungsvertrag kann nur abgeschlossen werden, wenn es sich bei dem geplanten Vertragsverhältnis zweifelsfrei nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt.

- **Kooperationsvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung**

Mit dem Abschluss eines Vertrages zur Arbeitnehmerüberlassung verpflichtet sich der Vertragspartner (Verleiher), der über eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verfügt, zur Überlassung seines Personals an die Schule (Entleiher). Die entliehenen Personen unterliegen dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht der Schulleitung.

Diesen Vertrag können nur Sportvereine schließen, die hauptberufliches Personal im Rahmen ihrer Dienstzeit in Kooperationen einsetzen und über die oben genannte Erlaubnis verfügen.

- **Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung**

Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrags ohne Arbeitnehmerüberlassung verpflichtet sich der Kooperationspartner, der gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt, zur Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebotes mit der von ihm eingesetzten Person.

Im Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung sind Inhalt, Umfang, Zeit und Ort des außerschulischen Angebots konkret zu beschreiben. In diesem Vertrag ist vom Kooperationspartner Sportverein eine Ansprechperson des Vereins mit Vertretung zu benennen. Dies darf aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht die/der Übungsleitende sein. Damit unterliegt die/der Übungsleitende weiterhin dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht des Sportvereins.

Sportvereine schließen in der Regel den Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung mit den Ganztagschulen.

Tipp: Hilfe bei Vertragsfragen erhalten Ganztagschulen und außerschulische Kooperationspartner bei den Servicestellen der Landesschulbehörde (Kontakt Daten s. Kap. 7.3).

3.4 Honorar für Übungsleiterinnen und Übungsleiter

Kooperationsverträge ohne Arbeitnehmerüberlassung können gegen eine zu vereinbarende **pauschalierte Kostenerstattung** für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes abgeschlossen werden

In einer Kooperation zwischen Sportverein und Ganztagschule trägt die Schule die Kosten für das Honorar der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters und ggf. weitere anfallende Kosten (z. B. Fahrtkosten). Dabei handelt der Verein den Betrag mit der Schulleitung aus. Die Summe der pauschalierten Kostenerstattung für die Dauer eines Schulhalbjahres wird im Kooperationsvertrag festgeschrieben. Bei der Höhe des Honorars sollte die Qualifikation der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters berücksichtigt werden. Das ausgehandelte Honorar sollte auf keinen Fall 10,- € pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) unterschreiten. Anfallende Vor- und Nachbereitungszeiten sind mit der vergüteten Stunde abgegolten.

Die Zahlung der Kostenerstattung erfolgt monatlich, vierteljährlich oder längstens für die Dauer eines Schulhalbjahres auf das angegebene Konto des Kooperationspartners.

Bitte beachten: Der Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung sieht neben der zu vereinbarenden pauschalierten Kostenerstattung für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebotes auch die Möglichkeit einer **unentgeltlichen** Durchführung der Maßnahme

vor. Da den Schulen aber ein Budget für die Umsetzung des Ganztages zur Verfügung steht, sollten Sportvereine ihre Übungsleitenden den Schulen nicht unentgeltlich anbieten, sondern mit den Schulen ein Honorar aushandeln, das der jeweiligen Qualifikation der/des Übungsleitenden angemessen ist.

3.5 Führungszeugnis und weitere Anforderungen

Am 01.05.2011 trat eine Gesetzesänderung bundesweit in Kraft, die Arbeitgebern die Möglichkeit einräumt, von Personen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis verlangen zu können. Zu diesem Personenkreis gehören auch Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher in Kindergärten und Heimen, Schulbusfahrerinnen und Schulbusfahrer, Schwimmmeisterinnen und Schwimmmeister, Trainerinnen und Trainer, Leiterinnen und Leiter von Kinder- und Jugendfreizeitgruppen.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat daraufhin verfügt, dass alle Personen, die im Rahmen der Ganztags schulbetreuung eingesetzt werden (und dazu gehören auch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter der Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote), der Schulleitung ein **erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden** nach § 30a Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 5 BZRG vorlegen müssen. Dies ist schuljährlich zu erneuern.

Tipp: Das erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden muss die bzw. der Übungsleitende persönlich bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) beantragen. Das Zeugnis wird dann direkt an den Kooperationspartner Ganztagschule geschickt. Übungsleitende sollten bei der Beantragung des Führungszeugnisses gleichzeitig die Gebührenbefreiung nach § 12 JVKostO beantragen. Doch obwohl Ehrenamtliche (mit und ohne materielle Entschädigung) von den Gebühren für das Führungszeugnis auf Entscheidung des Bundesjustizministeriums befreit sind, erheben kommunale Ausstellungsbehörden teilweise noch immer eine Gebühr.

Hinweis: Übungsleitende, die in mehreren Ganztagschulen außerunterrichtliche Angebote übernehmen, benötigen nur ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden pro Schuljahr.

Neben dem erweiterten Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden müssen Ganztagschulen für jede eingesetzte Person folgende Unterlagen einholen:

- den **Personalbogen für Honorar- und Kooperationskräfte;**
- eine **schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren;**
- eine **schriftliche Erklärung über die Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG).**

Diese Unterlagen bleiben als Sachakte in der Schule.

4. Wie können Sportvereine vorgehen, um mit Ganztagschulen kooperieren zu können?

Vereine, die sich im Bereich der Ganztagschule engagieren möchten, müssen eine Vielzahl konkreter Aufgaben erfüllen.

4.1 Vorüberlegungen

Je konkreter die Vorüberlegungen formuliert werden, desto zügiger gestaltet sich die Umsetzung des Vorhabens.

Die ersten Überlegungen

- notieren Sie, welche konkreten Ziele der Verein mit der Kooperation erreichen möchte (z.B. bessere Zusammenarbeit mit der Schule, Mitgliedergewinnung, Mitarbeiterengewinnung);
- halten Sie fest, was auf keinen Fall eintreten sollte, wenn der Verein mit der Schule kooperiert;
- diskutieren und beschließen Sie die Kooperationsidee in Ihren Vereinsgremien.

Finden Sie heraus

- ob die ausgewählte Schule Ganztagschule werden möchte oder bereits ist;
- in welcher Organisationsform die Ganztagschule geführt wird;
- welche Unterstützung, Tipps und Hinweise Sie über den Sportbund oder den LandesSportBund bzw. die Sportjugend Niedersachsen erhalten können.

Entwickeln Sie Ihr Angebot

- überlegen Sie, welche Zeiten vom Verein übernommen werden können (Wochentage mit Uhrzeiten);
- schauen Sie in ihrer ÜL-Liste nach, welche Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter gewonnen werden können;
- klären Sie, welche Altersgruppe und welche Sportarten für Ihren Verein besonders interessant sind;
- beziehen Sie alle Abteilungen des Vereins mit ein;
- achten Sie darauf, dass Ihre Angebote so ausgerichtet sind, dass bis zu 15 Kinder (sportartabhängig) unterschiedlichen Alters und unterschiedlichen Neigungen teilnehmen können;

Besprechen Sie mit der Schule

- was Sie anbieten können und was die Schülerinnen und Schüler wirklich nachfragen;
- die Qualifikation der von Ihnen eingesetzten Übungsleiterinnen und Übungsleiter;
- die Verbindlichkeit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und was bei Nichtteilnahme zu erfolgen hat;
- ob die Teilnahme im Zeugnis vermerkt werden kann; dies stärkt die Bedeutung Ihres Angebotes für die Schülerinnen und Schüler und für den Verein;
- die Organisationsform und Dauer (Schulhalbjahr, Schuljahr) Ihrer Angebote;
- die Höhe der Vergütung; berechnen Sie vorher, wie viel Ihr Angebot (mit allen Nebenkosten) kosten wird.

Sichern Sie die Qualität Ihres Angebotes ab

- indem Sie die Kooperation mit der Schule durch einen Vertrag regeln;
- indem Sie qualifizierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter einsetzen;
- indem Sie den Verlauf und Erfolg Ihres Angebotes dokumentieren;

- indem Sie regelmäßig bei Kindern, Lehrkräften, Schulleitung und Eltern nach der Zufriedenheit mit dem Angebot fragen und ggf. Konsequenzen ziehen;
- indem Sie regelmäßige Gespräche mit der für die Kooperation verantwortlichen Person an der Schule führen.

Und vergessen Sie nicht

- zu überlegen, wo es noch weitere Möglichkeiten gibt, die der Schule und Ihnen als Verein in der Außenwirkung helfen können, z. B.:
 - Teilnahme am Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“;
 - Organisation von Sportturnieren an und mit der Schule;
 - Mitwirken an Projekttagen;
 - Organisation von Sportfesten wie z. B. „Sportabzeichentag“;
- den Kindern, die Angebote an der Schule wahrnehmen, für diese Zeit die Mitgliedschaft in Ihrem Sportverein anzubieten, sodass diese dadurch auch andere Angebote des Vereins nutzen können.

Tipp: Besonders Schulen, die erst im kommenden Schuljahr Ganztagschule werden, sind offen für Ihre Angebote. Schnell ansprechen!

4.2 Weitere Handlungsschritte

Nach diesen Vorüberlegungen können Vereinsverantwortliche mit Hilfe der nachstehenden Checkliste die wesentlichen Schritte gehen, die zur Durchführung eigener Angebote im Rahmen einer Kooperation Sportverein und Ganztagschule notwendig sind.

Treffen Sie interne Entscheidungen

- klären Sie, ob die Kooperation mit einer Ganztagschule prinzipiell gewünscht ist;
- fragen Sie, ob sich die relevanten Vereinsorgane sowie Übungsleitende beteiligen;
- benennen Sie eine Person aus dem Verein als feste Ansprechpartnerin bzw. festen Ansprechpartner¹ für die Ganztagschule;
- verabreden Sie einen regelmäßigen Austausch;
- führen Sie einen Beschluss im Vorstand herbei.

Nehmen Sie Kontakt auf

- nehmen Sie Kontakt zum Schulträger und der Ganztagschule auf;
- sprechen Sie weitere beteiligte Partnerinnen und Partner vor Ort an;
- erstellen Sie Adressenliste / Email-Verteiler der Ansprechpersonen.

Sammeln Sie Informationen

- über die Situation vor Ort: beteiligte Institutionen/Gruppen, Kooperation mit anderen Sportvereinen, Bedarfe, Zeitplan, inhaltliche Konzepte;
- über vorhandene Ressourcen: Personal, Finanzen, Räume, Material.

Erstellen Sie ein Rahmenkonzept

- Art der Einbindung des Vereins;
- Kooperationsmodelle (z. B. im Rahmen des Freiwilligendienstes);
- Finanzplanung;
- organisatorische und personelle Planungen.

Schaffen Sie Personalressourcen

¹ Dabei darf es sich aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht um die Übungsleiterin bzw. den Übungsleiter der Kooperation handeln.

- wählen Sie Personal aus und stellen Sie es ein (Arbeitsverträge, Entgelte und Vergütung, Vertretung);
- informieren Sie sich und die Mitarbeitenden über Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. über die Sportorganisation).

Leiten Sie strukturelle Maßnahmen ein

- formulieren Sie Inhalte und Ziele für die Zusammenarbeit;
- schließen Sie einen Kooperationsvertrag mit der Ganztagschule ab;
- treffen Sie Absprachen mit der Schule (Hallenzeiten, -schlüssel, Ansprechperson);
- treffen Sie Absprachen bezüglich des Materials (benötigtes und vorhandenes Material, Materialbeschaffung, Zugangsmöglichkeiten);
- treffen Sie Absprachen bezüglich der benötigten Sportstätte (Größe, Ausstattung, Nutzungsmöglichkeiten, Belegungsplan, Zugangsmöglichkeiten, Sicherheit);
- klären Sie die Möglichkeit der Mitarbeit in Fach- oder Klassenkonferenzen;
- klären Sie die Teilnahmemöglichkeit an Auswertungsgesprächen;
- sichern Sie die Verlässlichkeit des Angebots ab;
- legen Sie in Absprache mit den Schulverantwortlichen die Rechte und Pflichten aller Beteiligten sowie die pädagogischen Leitziele der Arbeit fest.

Organisieren Sie die Verwaltung

- stellen Sie den Informationsfluss sicher;
- sichern Sie den Versicherungsschutz (Kap. 6.1 und 6.2);
- organisieren Sie die Verwaltung der Teilnehmenden;
- sichern Sie die Finanzen ab und regeln Sie ihre Bearbeitung, legen Sie dazu auch die Ansprechperson und notwendige Fristen fest.

Tipp: Eine weitere Checkliste, die sowohl wichtige Handlungsschritte der Vereine als auch die der Ganztagschulen aufzeigt, befindet sich im Anhang dieser Broschüre (Kap. 7.5).

5. Welche Hilfen bieten der LSB Niedersachsen, die Sportbünde und Landesfachverbände mit ihren Sportjugenden für das Gelingen von Kooperationen zwischen Sportvereinen und Ganztagschulen?

Der LandesSportBund Niedersachsen mit seiner Sportjugend Niedersachsen sowie viele der Sportbünde und Landesfachverbände haben die Wichtigkeit des Themas „Sportverein und Ganztagschule“ erkannt und bieten den Vereinsvorständen und Übungsleitenden eine Reihe von Hilfen an.

5.1 Sportbünde und Landesfachverbände

Viele Sportbünde und Landesfachverbände sind mit dem Thema „Ganztagschule“ betraut. Dort stehen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Sportbünde sind kompetente Partnerinnen und Partner vor Ort, in ihrem Kreis, in ihrer Stadt. Sie kennen die örtlichen Situationen und bieten Unterstützung für Vereine und Schulen. Einige Sportbünde verfügen über spezielle Koordinierungsstellen „Sportverein und Ganztagschule“ (s. Kap. 5.2).

Die Landesfachverbände sind die Spezialistinnen und Spezialisten für ihre Sportarten. Sie sind Expertinnen und Experten für Fachfragen und bieten ebenfalls unterschiedliche Hilfen für Vereine, Sparten und Schulen.

Die Aufgaben der Sportbünde und Landesfachverbände zum Thema „Ganztagschule“ sind vielfältig, wobei die einzelnen Sportbünde und Verbände unterschiedliche Schwerpunkte setzen. Sie bieten zum Teil konkrete Vermittlungen zwischen Vereinen und Schulen an, haben spezielle Qualifizierungsangebote für Übungsleitende und Fortbildungen für Lehrkräfte im Programm, machen besondere Angebote für Schulen oder Schulklassen (z. B. Wettbewerbe und Aktionen für Schulen), verleihen Sportmaterialien, initiieren Projekte und veröffentlichen Informationsmaterial.

Tipp: Die Adressen der Geschäftsstellen der Sportbünde und Fachverbände befinden sich auf der Homepage des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.: www.lsb-niedersachsen.de

5.2 Koordinierungsstellen „Sportverein und Ganztagschule“

Koordinierungsstellen „Sportverein und Ganztagschule“ führen alle am Ganztagschule beteiligten Institutionen, Organisationen, Initiativen und Einzelpersonen zum Thema „Bewegung, Spiel und Sport“ zusammen, planen mit ihnen kooperierende Angebote, um das außerunterrichtliche Ganztagsangebot attraktiv und qualifiziert zu gestalten. Neben der Verbesserung der Kommunikation unter den Beteiligten, der Initiierung von Kooperationen, der Etablierung der Vereinsangebote in den Ganztagschulen, der Schaffung von Netzwerken und der Qualifizierung von Übungsleitenden ist die Gewinnung neuer Mitglieder für den Vereinssport eines der vorrangigen Ziele der Koordinierungsstellen.

Koordinierungsstellen sind zumeist bei Sportbünden angesiedelt, in einzelnen Fällen auch bei der Stadtverwaltung. Vereinsvorstände sowie Schulleitungen, Übungsleiterinnen und Übungsleiter können sich mit ihren Fragen und Wünschen an diese Stellen wenden.

Tipp: Die zuständigen Sportbünde erteilen Auskunft, ob es vor Ort eine solche Stelle gibt.

5.3 Qualifizierungsangebote für Führungskräfte

Das als **Qualifix-Baustein** konzipierte Angebot „**Sportverein und Ganztagschule**“ richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vorständen und Führungsteams. Die Qualifizierungsmaßnahme bietet den Teilnehmenden Orientierungshilfe und Unterstützung bei der Entscheidungsfindung für oder gegen eine Beteiligung an einer Kooperation mit einer Ganztagschule.

Folgende Inhalte werden im Rahmen des Bausteins vermittelt:

- Hintergrundinformationen zur Situation von Ganztagschulen in Niedersachsen;
- Argumente für die Kooperation von Sportvereinen und Ganztagschulen;
- notwendige Rahmenbedingungen für eine Kooperation;
- Möglichkeiten der Finanzierung;
- Antworten auf Fragen zur Versicherung und Gemeinnützigkeit.

Tipp: Informationen über Qualifix-Seminare erteilen die Sportbünde. Die Adressen befinden sich auf der Homepage des LSB Niedersachsen e. V.: www.lsb-niedersachsen.de

5.4 Qualifizierungsangebote für Übungsleiterinnen und Übungsleiter

Im Rahmen der **ÜL-C Ausbildung** kann u. a. der **Spezialblockbaustein „Sportverein macht Schule! Als ÜL in der Ganztagschule“** (10 Lerneinheiten) gewählt werden. Hier werden in kompakter Form schulspezifische Inhalte vermittelt und Fragen der Teilnehmenden beantwortet:

- Ganztagschulen in Niedersachsen - ein Thema für den Sportverein;
- als ÜL in die Ganztagschule;
- Rahmenbedingungen in der Ganztagschule
- Vertrag und Vertretung - Spielregeln für ÜL in der Ganztagschule;
- positiver Umgang mit Schülerinnen und Schülern – pädagogische Tipps;
- heterogene Gruppen und „unfreiwillig“ Teilnehmende;
- Kooperation oder Konkurrenz - Zusammenarbeit mit Sportlehrerinnen und –lehrern;
- Ideen für den Verein als Kooperationspartner.

In einem **Spezialblocklehrgang „Sport in der Ganztagschule“** (40 Lerneinheiten) werden die Inhalte des Bausteins um weitere wichtige Aspekte für den Einsatz in Schulen ergänzt. Dazu gehören u. a. Themen wie „soziales Lernen im und durch Sport“ und „Bedürfnisse und Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen“. Viele Praxisbeispiele ergänzen das Lehrgangsprogramm.

Sowohl der Spezialblockbaustein als auch der Spezialblocklehrgang werden als Fortbildung bereits lizenzierter Übungsleiterinnen und Übungsleiter (C-Lizenz) anerkannt.

Tipp: Die Broschüre „Bewegung, Spiel und Sport im Ganztage – Qualifizierungsangebote für Übungsleiterinnen und Übungsleiter“ informiert über die Lehrgangstermine und -orte. Die jährlich erscheinende Broschüre befindet sich zum Download auf der Homepage der Sportjugend Niedersachsen: www.sportjugend-nds.de

5.5 Lokale Qualitätszirkel

Lokale Qualitätszirkel richten sich sowohl an Übungsleiterinnen und Übungsleiter der Vereine als auch an Sportlehrerinnen und Sportlehrer der Schulen.

Die Ziele dieser Vernetzung sind:

- die Schaffung zusätzlicher Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche vor Ort;
- die Anregung zum kontinuierlichen, fachlichen Dialog zwischen Übungsleitenden und Sportlehrkräften;
- das Erleben und der Austausch neuer Ideen für die Praxis.

Die Themen der lokalen Qualitätszirkel können dem regionalen Bedarf entsprechend zwischen den Sportlehrkräften der Sportbünde und den Fachberaterinnen bzw. Fachberatern der Schulbehörden abgestimmt werden. Eine Veranstaltung „Lokaler Qualitätszirkel“ wird mit vier Lerneinheiten zur Verlängerung der Übungsleiter-C-Lizenz und als Lehrerfortbildung anerkannt.

Tipp: Informationen über lokale Qualitätszirkel erteilen die Sportbünde. Die Adressen der Geschäftsstellen befinden sich auf der Homepage des LSB Niedersachsen: www.lsb-niedersachsen.de

5.6 Qualifizierungsangebote für Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten

Für 13-16jährige Schülerinnen und Schüler, die sich in ihrer Schule, im Verein oder in Kooperationsgruppen engagieren möchten, besteht die Möglichkeit einer Teilnahme an einer Ausbildung zur Schulsportassistentin bzw. zum Schulsportassistenten (32 Lerneinheiten). Ziel der Ausbildung ist es, interessierte Schülerinnen und Schüler zu befähigen, im außerunterrichtlichen Schulsport und/oder im Sportverein Verantwortung zu übernehmen. Das Spektrum reicht von helfenden Tätigkeiten über die Mitgestaltung bis hin zu klar eingegrenzten Funktionen bei der Planung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten. Die Verantwortung der Schulleitungen, Lehrkräfte bzw. Übungsleitenden bleibt dabei unberührt.

Tipp: Informationen über Schulsportassistenten-Ausbildungen erteilen die Sportbünde. Die Adressen befinden sich auf der Homepage des LSB Niedersachsen e. V.: www.lsb-niedersachsen.de

6. Welche Versicherungs-, Rechts- und Steuerfragen müssen beantwortet werden?

Im Vorfeld einer Kooperation stellen sich den Beteiligten am Ganzttag eine Reihe von Versicherungs-, Rechts- und Steuerfragen. Im folgenden Kapitel werden einige dieser häufig gestellten Fragen beantwortet.

6.1 Wie sind die Schülerinnen und Schüler versichert?

Die Schülerinnen und Schüler, die an den offenen Angeboten der Ganzttagsschule teilnehmen, sind gesetzlich unfallversichert. Da die Angebote der Sportvereine im Rahmen des Ganztags und mit Zustimmung der Schulleitung erfolgen, sind diese Angebote stets schulische Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an Angeboten der Ganzttagsschule teilnehmen. Es muss sich hierbei aber um unterrichtsergänzende Angebote handeln, die inhaltlich aus dem pädagogischen Auftrag der Schule abgeleitet und unter der rechtlichen und organisatorischen Verantwortung der Schule durchgeführt werden. Der Versicherungsschutz gilt auch für den Weg zum Veranstaltungsort der Angebote. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Weg zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem Auto oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird. Für die Versicherten ist dieser Versicherungsschutz beitragsfrei.

Wichtig: Ein Unfall, der im Rahmen einer Kooperation „Sportverein und Ganzttagsschule“ passiert, muss immer über die Verwaltung der Schule an die Gemeindeunfallversicherung gemeldet werden.

6.2 Wie sind die Übungsleiterinnen und Übungsleiter versichert?

Für alle **von den Sportvereinen eingesetzten Personen**, die Sportangebote im außerunterrichtlichen Ganzttag der Schulen leiten, **besteht Versicherungsschutz** gemäß Inhalt und Umfang des vom LandesSportBund Niedersachsen abgeschlossenen ARAG Sportversicherungsvertrages. Versicherungsschutz besteht während der Tätigkeit einschließlich der direkten Wege zu und von den Angeboten. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass ein Kooperationsvertrag zwischen der Schule und dem Verein besteht, in dem der Einsatz der jeweiligen Übungsleiterinnen und Übungsleiter (ÜL) geregelt ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Übernahme anderer Tätigkeiten in der Ganztagsbetreuung, wie z. B. Hausaufgabenbetreuung oder die Ausgabe des Mittagessens. Dazu müsste der Sportverein zusätzlich/separat mit der ARAG Sportversicherung eine Zusatzvereinbarung treffen.

Auch eine KFZ-Zusatzversicherung für diesen Einsatzbereich müsste der Verein zusätzlich/separat mit der ARAG Sportversicherung vereinbaren.

Darüber hinaus kann unter Umständen auch auf den Versicherungsschutz des für die Sportvereine zuständigen gesetzlichen Unfallversicherers, der Verwaltungs- Berufsgenossenschaft zurückgegriffen werden. Ist der bzw. der Übungsleitende Beschäftigte bzw. Beschäftigter des Vereins, so bleibt die Pflichtversicherung über den Verein bestehen. Ist der ÜL ehrenamtlich für den Verein tätig und an der Schule per Kooperationsvertrag tätig, besteht der Versicherungsschutz über die BG oder den Gemeindeunfallversicherungsverband/die Landesunfallkasse der Schule.

Kein Versicherungsschutz über die ARAG Sportversicherung besteht, wenn Übungsleiterinnen und Übungsleiter direkt – ohne den Weg über den Verein – Verträge (sog. Dienstleistungsverträge) mit dem Schulträger abgeschlossen haben.

6.3 Können die Kinder der Ganztagschule auch Vereinssportstätten nutzen?

Der Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums sieht vor, dass die außerunterrichtlichen Angebote in geeigneten Räumen der Schule oder im Umfeld der Schule stattfinden. Wenn also ein Verein seine Räumlichkeiten in fußläufig zu bewältigender Entfernung zur Schule liegen hat, können diese in Absprache mit der Schule für die Angebote im Nachmittagsbereich genutzt werden (z. B. Reiterhöfe, Schwimmhallen).

6.4 Gilt die steuerfreie Pauschale auch für Tätigkeiten der Übungsleitende im Rahmen von Ganztagschulen?

Ja, die steuerfreie Pauschale in Höhe von derzeit € 2.400 im Jahr für die nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiterin bzw. als Übungsleiter (ÜL) gilt auch für Tätigkeiten der ÜL im Rahmen von Ganztagschulen.

Die Tätigkeit der ÜL im Rahmen der Ganztagschule ist dem § 3 Nr. 26 EStG zuzuordnen. Grundvoraussetzung für die Begünstigung ist immer eine pädagogische Ausrichtung der Tätigkeit. Nicht unter § 3 Nr. 26 EStG fallen deshalb Organisations- und Verwaltungstätigkeiten.

Dabei müssen folgende vier Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss eine begünstigte Tätigkeit ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft erbracht werden.
- Die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.

Begünstigte Tätigkeiten üben Übungsleiterin/Übungsleiter (ÜL) oder Trainerin/Trainer, Betreuerin/Betreuer (wenn ein direkter pädagogischer Kontakt zu den betreuten Menschen besteht), Ausbilderin/Ausbilder, Erzieherin/Erzieher oder andere Fachkräfte (z.B. im Rahmen von Lehr- und Vortragstätigkeit) im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung (wie das Geben von Kursen, Halten von Vorträgen oder das Erteilen von Schwimmunterricht) aus.

Sofern ÜL und Betreuerinnen bzw. Betreuer nur bis € 2.400 (Kalenderjahr) aus dieser Tätigkeit erzielen, sind diese grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Einnahmen aus Tätigkeiten für mehrere Vereine sind dabei aber zusammen zurechnen. Für eine Übungsleiterin oder einen Übungsleiter, die bzw. der ausschließlich im Rahmen des Freibetrages tätig wird, treffen die Vereine keine Arbeitgeberpflichten (z. B. Anmeldung bei der Krankenkasse). Der Sportverein sollte sich jedoch unbedingt von der bzw. dem Übungsleitenden schriftlich bestätigen lassen, ob und ggf. in welcher Höhe der Freibetrag bereits bei einer anderen Tätigkeit - z. B. für einen anderen Verein - in Anspruch genommen wurde oder wird.

6.5 Wer ist für die Besteuerung und die anfallenden Sozialabgaben der Übungsleiterin bzw. des Übungsleiters zuständig?

Bei einem Entgelt von mehr als € 2.400 / Kalenderjahr haben Verein und Übungsleitende die Möglichkeit, entweder ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder ein selbstständiges Auftragsverhältnis zu vereinbaren.

Eine **abhängige Beschäftigung** als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer liegt dann vor, wenn der Verein Inhalt, Zweck und weitere Umstände der Tätigkeit (z.B. Arbeitsort und Arbeitszeit) bestimmt und die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter insoweit weisungsgebunden und in die Vereinsorganisation eingegliedert ist. Der Verein hat bei einer abhängigen Beschäftigung die steuer-, sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, z. B. Anmeldung der bzw. des Beschäftigten bei der Krankenkasse, Ermittlung und Abführen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Gewährung von Erholungsurlaub. Abhängig beschäftigte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind über die Verwaltungsberufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert. Der Verein muss das Entgelt jährlich der VBG melden und auch den Beitrag zahlen.

Bei Vorliegen der entsprechenden Kriterien (z. B. Durchführung des Trainings in eigener Verantwortung, keine Eingliederung in die Vereinsstrukturen etc.) kann der UL auch als **Selbstständiger** tätig werden. Der Verein hat bei seinem selbstständigen Auftragsverhältnis keine steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, sondern die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter ist für die Versteuerung der Einkünfte und für ihre bzw. seine soziale Absicherung selbst verantwortlich.

6.6 Wie werden die Einnahmen steuerlich behandelt?

In der abzuschließenden Vereinbarung ist als Vertraginhalt festzulegen, dass der Aufgabenbereich des Vereins in der Durchführung von sportlichen Angeboten liegt. Diese Einnahmen des Vereins sind als Teilnahmegebühren gemäß § 4 Nr. 22b UStG von der Umsatzsteuer befreit. Ertragsteuerlich sind die Einnahmen dem Zweckbetrieb zuzuordnen, weil der Verein Sportangebote anbietet (Satzungszweck).

Bei einer bloßen Personalgestellung ohne Festlegung der Aufgaben würde bei einer Umsatzsteuerpflicht des Vereins Umsatzsteuer von 19% anfallen. Die Einnahmen wären dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.

Zur Umsatzsteuer formuliert das Niedersächsische Innenministerium in einem Brief an den LSB Niedersachsen vom 11.10.2011 folgendes:

„In Abstimmung mit dem Finanzministerium teile ich Ihnen mit, dass, soweit Sportvereine in Ganztagschulen sportliche Betreuungsprogramme im Rahmen eines Kooperationsprojektes anbieten und hierfür einen Aufwandsersatz für den eingesetzten Übungsleiter von der Schule erhalten, ein steuerbarer, aber nach §4 Nr. 22b Umsatzsteuergesetz steuerfreier Umsatz vorliegt.“

7. Anhang

7.1 Weiterführende Literatur zum Thema

Deutsche Sportjugend (2008): Chancen der Ganztagsförderung nutzen. Grundsatzpapier des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Deutschen Sportjugend zur Ganztagsförderung. Frankfurt am Main.

Download: www.dsj.de oder

Geschäftsstelle der DSJ, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt/Main

Deutsche Sportjugend (2009): Sport bildet: Bildungspotenziale der Kinder- und Jugendarbeit im Sport. Orientierungsrahmen Bildung der Deutschen Sportjugend. Frankfurt am Main.

Download: www.dsj.de oder

Geschäftsstelle der DSJ, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt/Main

Deutscher Olympischer Sportbund / Deutsche Sportjugend (2010): Chancen für die Kooperation und die Sportentwicklung?! Dokumentation Fachkonferenz Sport und Schule 2009. Frankfurt am Main.

Download: www.dosb.de oder

Geschäftsstelle des DOSB, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt/Main

Laging, Ralf / Derecik, Ahmet / Riegel, Katrin / Stobbe, Cordula (2010): Mit Bewegung Ganztagschule gestalten. Baltmannsweiler.

Naul, Roland (Hrsg.) (2011): Bewegung, Spiel und Sport in der Ganztagschule. Bilanz und Perspektiven. Aachen.

Niedersächsisches Kultusministerium (2008): Ganztagschulen in Niedersachsen. Fassung vom 07.07.2008. Hannover.

Download: www.mk.niedersachsen.de

>> Schule >> unsere Schulen >> Ganztagschulen

Süßenbach, Jessica / Geis, Sandra (2013): Evaluation von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagschulen in Niedersachsen. Hannover.

Download: www.sportjugend-nds.de >> Schule, Kita & Sportverein

Süßenbach, Jessica / Geis, Sandra (2014): Kooperation Sportverein und Ganztagschule. Ergebnisse einer Vereinsbefragung in Niedersachsen. Hannover.

Download: www.sportjugend-nds.de >> Schule, Kita & Sportverein

7.2 Kontaktadressen der Sportjugend im LSB Niedersachsen

Britta Nordhause
Tel.: 0511/1268-256
bnordhause@lsb-niedersachsen.de

Karsten Täger
Tel.: 0511/1268-154
ktaeger@lsb-niedersachsen.de

7.3 Servicestellen der Niedersächsischen Landesschulbehörde

Seit 2013 stehen Servicestellen der Niedersächsischen Landesschulbehörde für Anfragen von Ganztagschulen und außerschulischen Kooperationspartnern zur Verfügung und vermitteln die richtigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Behörde.

Geschäftszeiten

Montag – Donnerstag: 7.30 - 16.00 Uhr
Freitag: 7.30 - 14.00 Uhr

Regionalabteilung Braunschweig:

Telefon: 0531 – 484 3333
E-Mail: service.bs@nischb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Hannover:

Telefon: 0511 – 106 6000
E-Mail: service.h@nischb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Lüneburg:

Telefon: 04131 – 15 2222
E-Mail: service.lg@nischb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Osnabrück:

Telefon: 0541 – 314 444
E-Mail: service.os@nischb.niedersachsen.de

7.4 Wichtige Internetseiten zum Thema „Ganztag“

- www.lsb-niedersachsen.de (Landessportbund Niedersachsen)
- www.mk.niedersachsen.de (Niedersächsisches Kultusministerium)
- www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de (Landesschulbehörde Niedersachsen)
- www.fwd-sport.de (Freiwilligendienst im Sport)
- www.dosb.de (Deutscher Olympischer Sportbund)
- www.dsj.de (Deutsche Sportjugend)
- www.ganztagsschulen.org ; www.dieganztagschule.de ; www.bmbf.de (Bundesministerium für Bildung und Forschung)
- www.ganztagsschulverband.de (Ganztagsschulverband GGT e. V.)
- www.n21.de (Schulen in Niedersachsen online)
- www.ganztaegig-lernen.de (Serviceagentur ganztägig lernen)
- www.niedersachsen.ganztaegig-lernen.de (Serviceagentur ganztägig lernen Niedersachsen)
- www.schure.de (Schule und Recht)
- www.gew.de (Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft)
- www.bildungsserver.de (Deutscher Bildungsserver)
- www.nibis.de (Niedersächsischer Bildungsserver)

7.5 Checkliste Kooperation Sportverein und Ganztagschule

Aufgabe	Schule	Verein
Kontaktaufnahme mit Schulleitung oder Ganztagskoordinator/in		X
Die Kooperationspartner schließen eine Kooperationsvereinbarung incl. Regelung der finanziellen Rahmenbedingungen.	X	X
Die Schule und der Verein einigen sich auf sportliche Angebote für das jeweilige Schulhalbjahr (oder Schuljahr).	X	X
Schule und Verein legen das Angebot, die Jahrgänge sowie die Mindest- und Höchstteilnehmerzahl fest.	X	X
Die Schule sorgt dafür, dass ggf. parallel zu den sportlichen Angeboten ein Alternativangebot zur Wahl steht.	X	
Die Kooperationspartner verabreden, wie ein regelmäßiger Austausch stattfindet (z. B. auf Konferenzen) und wer feste Ansprechperson für den jeweiligen Kooperationspartner ist.	X	X
Die Kooperationspartner klären die Nutzung der jeweiligen Sportstätten für die Angebote.	X	X
Die Kooperationspartner klären, welche Sachmittel für die jeweiligen Angebote notwendig sind, durch wen sie zur Verfügung gestellt werden und ob ggf. Zusatzkosten entstehen.	X	X
Ggf. Kontaktaufnahme mit dem Hausmeister (Zugang zu Geräten, Schlüssel).		X
Die Kooperationspartner bewerben die Angebote in der Schule.	X	X
Qualifizierte Anleitung: Sportlehrerinnen bzw. Sportlehrer, lizenzierte Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter, Trainerinnen bzw. Trainer organisieren und leiten die Sportangebote.		X
Die Schule stellt dem Verein für die jeweiligen Angebote eine Namensliste der angemeldeten Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.	X	
Die Anwesenheit der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an den Angeboten ist zu überprüfen (Teilnahmelisten). Bei Nichterscheinen ist die Schule zu informieren.		X
Beide Kooperationspartner stellen sicher, dass geeignete und interessierte Schülerinnen und Schüler über die Ausbildungsangebote des Sports informiert werden (Schulsportassistenz, Juleica, ÜL-Ausbildung).	X	X
Unfälle werden der Schule (Schulleitung bzw. Sekretariat) gemeldet.		X

7.6 Musterbrief an Vereinsmitglieder

Ganztagschulen - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesucht

Liebe Vereinsmitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beginn des Schuljahres 2001/2002 sind 134 Ganztagschulen in Niedersachsen an den Start gegangen. Im Schuljahr 2014/2015 klettert die Anzahl der Ganztagschulen in Niedersachsen auf ca. 1.700. Damit ist mehr als jede zweite Schule in Niedersachsen Ganztagschule. Tendenz steigend!

An einem Großteil dieser Schulen werden im Rahmen des Nachmittagsprogramms Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote durchgeführt, die zu einem großen Anteil von gemeinnützigen Sportvereinen getragen werden.

Auch unser Verein überlegt, in diesem Handlungsfeld mit (bereits bestehenden oder künftig neu hinzukommenden) örtlichen Ganztagschulen zu kooperieren, um den Kindern und Jugendlichen durch ein vielfältiges und interessantes Sportangebot Freude an der täglichen Bewegung zu vermitteln oder ihr Interesse an sportlicher Betätigung damit zu wecken. Diese Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt voraus, dass sich interessierte und engagierte Menschen finden, die bereit sind, in Kooperationen von Schule und Verein Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote durchzuführen. Die Qualifikation des eingesetzten Personals richtet sich gemäß Erlass nach dem jeweiligen Förder- und Betreuungsbedarf. Für den Bereich des Sports können das sein:

- Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter
- Trainerinnen bzw. Trainer

Wir als Verein unterstützen dieses Engagement ausdrücklich und bieten vielfältige Aus- und Fortbildungen an, die speziell auf die Zielgruppe zugeschnitten sind.

Eine Vergütung der Tätigkeit an der Ganztagschule erfolgt aus den Mitteln, die das Land Niedersachsen für die Gestaltung der Nachmittagsangebote zur Verfügung stellt.

Unser Kooperationspartner ist ab _____ die Ganztagschule _____.

Haben auch Sie Interesse, Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote an der Ganztagschule zu gestalten und durchzuführen? Dann rufen Sie uns doch einfach an! (Kontaktdaten)

Hier erfahren Sie auch alles Weitere über die Möglichkeit der Mitarbeit, der Qualifizierung und der Honorierung.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und auf Ihre Mitarbeit!

Freundliche Grüße

7.7 Musterannonce

(z.B. für Vereins-, SSB-/KSB-Blatt; Homepage)

MITARBEITERIN / MITARBEITER GESUCHT!!!!

Wir _____ (Verein XY)

suchen für die Durchführung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten im

Nachmittagsbereich der offenen Ganztagschule _____ (XY)

engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Freude daran haben,

- mit 6- bis 16-jährigen Kindern und Jugendlichen sich zu bewegen;
- ihre Bewegungs- oder sportlichen Talente mit Kindern und Jugendlichen zu teilen;
- Kinder und Jugendliche, die sonst nicht in unsere Sportvereine kommen, in Bewegung zu bringen;
- sich aktiv in der Gestaltung der Ganztagschule einzubringen.

Sie verfügen über Erfahrung in der sportlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder über entsprechende Qualifikationen (z. B. Übungsleiterin bzw. Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer)?

Oder **Sie sind bereit**, sich einzuarbeiten und zu qualifizieren?

Wir bieten ein interessantes neues Arbeitsfeld, die Möglichkeit zur weiteren Qualifizierung und eine entsprechende Bezahlung, die sich an den Mitteln, die das Land Niedersachsen für die Gestaltung der Ganztagschule zur Verfügung stellt, orientiert.

Wenden Sie sich bitte an: _____ (Verein XY).

Impressum

Sportjugend im
Landes**Sport**Bund Niedersachsen e.V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

www.sportjugend-nds.de

Verantwortlich: Britta Nordhause

August 2014